

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Reichsheimstätten-
gesetzes

Punkt der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

A.

Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 6 (§ 5 - neu - Übergangsregelungen)

In Artikel 6 ist nach § 4 folgender § 5 anzufügen:

"§ 5

Der Ausgeber hat den Heimstatter vom Wegfall der Heimstätteneigenschaft in Kenntnis zu setzen und ihn darauf hinzuweisen, daß auch die besonderen erbrechtlichen Vorschriften für Reichsheimstätten aufgehoben wurden und daß es sich deshalb empfiehlt, ein etwa bestehendes Testament oder einen Erbvertrag darauf zu überprüfen, ob eine Anpassung erforderlich oder zweckmäßig ist."

(noch Ziffer 1)

Begründung:

§ 4 enthält eine Sonderregelung lediglich hinsichtlich der Erbfälle, die in der Zeit vor Inkrafttreten der Aufhebung des Reichsheimstättengesetzes eingetreten sind. Durch die Aufhebung dieses Gesetzes können aber auch Verfügungen von Todes wegen für künftige Erbfälle berührt sein. §§ 26, 27 und 29 der Ausführungsverordnung zum Reichsheimstättengesetz sehen eine Sondererbfolge aufgrund Verfügung von Todes wegen vor. Da die Heimstätte grundsätzlich nur auf einen Heimstättenfolger übergehen kann und die übrigen Miterben lediglich eine Abfindung erhalten, die nach dem Erwerbspreis (§ 15 Reichsheimstättengesetz) zu bemessen ist, müssen derzeit die nicht mit der Heimstätte bedachten Miterben teilweise wirtschaftliche Nachteile hinnehmen. Der Heimstatter kann im Rahmen einer Verfügung von Todes wegen Vorkehrungen getroffen haben, welche die den weichenenden Miterben entstehenden Nachteile hinsichtlich der Heimstätte ausgleichen sollen. Deshalb ist ihm die Änderung der Rechtslage durch eine Mitteilungspflicht des Heimstättenausgebers ausdrücklich zur Kenntnis zu bringen, damit er gegebenenfalls eine entsprechende Verfügung von Todes wegen ändern kann. Auch könnten hierdurch Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich letztwilliger Verfügungen vermieden werden.

B.

2. Der federführende Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.